

Telefon: 0 233-39737  
Telefax: 0 233-39998

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III  
Straßenverkehr  
Verkehrsmanagement  
Verkehrssicherheit  
KVR-III/142

## **Verbesserung der Verkehrssicherheit für Kinder in der Großhadener Straße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02180 der Bürgerversammlung  
des Stadtbezirkes 20 - Hadern am 16.10.2018

### **Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 14501**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 20. Stadtbezirkes Hadern vom 08.04.2019**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern hat am 16.10.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, die Verkehrssicherheit für Kinder in der Großhadener Straße zu verbessern.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass sich die Großhadener Straße und die angrenzenden Seitenstraßen in einer Tempo-30-Zone befinden. Diese ist beim Ein- und Ausfahren in bzw. aus der Zone entsprechend beschildert (Zeichen 274 StVO). Auf eine Wiederholung von geschwindigkeitsbeschränkenden Verkehrszeichen im Inneren der Zone kann daher verzichtet werden.

Vor der Lukas-Schule in der Haderunstraße ist ein Verkehrshelferübergang eingerichtet. Dieser ist morgens und mittags mit einem Schulweghelfer besetzt. In der Großhadener Straße sowie in der Haderunstraße sind vor den Einrichtungen Beschilderungen mit dem Gefahrzeichen 136 StVO („Achtung Kinder“) aufgestellt.

Insbesondere zu den Hauptverkehrszeiten ist in diesem Bereich ein verhältnismäßig hohes Verkehrsaufkommen feststellbar. Die Ursachen hierfür sind durch die Überlastung der umliegenden Straßen zu erklären.

Gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Beschränkungen und

Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung **erheblich** übersteigt (die also erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht).

Die Überwachung der Geschwindigkeit obliegt der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) der Landeshauptstadt München. Sowohl die Großhadener Straße als auch die Haderunstraße sind im Messstellenprogramm der KVÜ mit Priorität vorgesehen. Die statistische Auswertung der Geschwindigkeitsmessungen ergibt eine unterdurchschnittliche Beanstandungsquote. Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums München wird dies durch äußerst selten eingehende Bürgerbeschwerden bei der örtlich zuständigen Polizeiinspektion in Bezug auf Geschwindigkeitsübertretungen bestätigt.

Ebenso stellt sich die allgemeine Unfallsituation in den beiden Straßen als unauffällig dar. In den Jahren 2016, 2017 und 2018 ereignete sich kein einziger Schulwegunfall.

Eine Gefahrenlage, welche das allgemeine Risiko erheblich übersteigt, kann nicht festgestellt werden.

Für die Errichtung von Mittelinseln sind die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) zu beachten. Lt. dieser sollen die Mittelinseln über eine Mindestbreite von 2,00 m und über eine Wartefläche von 4,00 m Länge verfügen. Bei einer Benutzung durch Radfahrer und Rollstuhlfahrer wird eine Mindestbreite von 2,50 – 3,00 m als erforderlich angesehen. Zusätzlich zur Mittelinsel werden Fahrstreifen mit einer Mindestbreite von 3,25 m benötigt. Dies ergibt eine erforderliche Fahrbahnbreite von mindestens 8,50 m. Die Großhadener Straße verfügt jedoch im gesamten Abschnitt zwischen Haderun- und Würmtalstraße lediglich über eine Fahrbahnbreite von ca. 7,50 m.

Das Kreisverwaltungsreferat ist bei der Entscheidung über die Errichtung von Fußgängerüberwegen an die Vorgaben in den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) gebunden. In diesen Richtlinien wird zur Verkehrsfrequenz, die ein ganz wesentliches Kriterium ist, festgelegt, dass ein Fußgängerüberweg dann in Betracht zu ziehen ist, wenn die Stärke des Kraftfahrzeugverkehrs mindestens 200 Fahrzeuge pro Stunde beträgt; gleichzeitig sollte gebündelt Fußgängerverkehr in einer Stärke von mindestens 50 Fußgänger pro Stunde auftreten.

Um die Verkehrszahlen zu erheben, hat das Kreisverwaltungsreferat in der Großhadener Straße zwei Verkehrszählungen jeweils zur schulrelevanten Zeit zwischen 7:15 – 8:15 Uhr durchgeführt. In den Beobachtungszeiträumen wurden die Zahlen für den Kraftfahrzeugverkehr erreicht. Die nötige Anzahl der Fußgängerquerungen konnte jedoch bei beiden Zählungen nicht festgestellt werden. Sie blieb mit 26 bzw. 12 Querungen deutlich unterhalb der geforderten Stärke an Fußgängerverkehr.

Die Richtlinien zur Verkehrsfrequenz sind daher nicht erfüllt. Darüber hinaus wurde bei den Ortsbesichtigungen beobachtet, dass im Verkehr immer wieder ausreichend große Lücken vorhanden waren, welche ein gefahrloses Queren ermöglichten.

Neben den Problemen bei Krankentransporten und vor allem aus Lärm- und Emissionsgründen (abbremsen, beschleunigen usw.) werden Aufpflasterungen mit Anrampung (Bodenwellen) innerhalb der Landeshauptstadt München nicht mehr gebaut. Bestehende Aufpflasterungen werden deshalb im Zuge von Sanierungen sogar teilweise wieder zurückgebaut. Richtige Schwellen sind in Bayern gemäß Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.09.1981 als Hindernisse in der Fahrbahn grundsätzlich nicht zulässig (§ 32 StVO).

Die vorgeschlagene Einbahnregelung führt i.d.R. einerseits zu Verkehrsverlagerungen in benachbarte (Wohn-)Straßen, die hierdurch eine zusätzliche Belastung erfahren, andererseits aber auch zu einer Verkehrsmehrung, da das Befahren einer Einbahnstraße für Autofahrer grundsätzlich infolge des fehlenden Gegenverkehrs attraktiver ist. Darüber hinaus sind Anwohner einbahngeregelter Straßen oftmals selbst zu Blockumfahrungen gezwungen.

Nicht zuletzt wird in Einbahnstraßen infolge des fehlenden Gegenverkehrs erfahrungsgemäß mit überhöhten Geschwindigkeiten gefahren. Vor allem in Straßen mit geradem Streckenverlauf sind bei einer Einbahnregelung regelmäßige Geschwindigkeitsüberschreitungen zu erwarten.

Dies birgt vermehrt Unfallrisiken in sich und widerspricht somit der Zielsetzung der Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Damit der Fahrverkehr noch deutlicher als bisher auf die vorhandenen Einrichtungen hingewiesen wird, werden auf Höhe der Grundschule in der Großhadener Straße für beide Fahrtrichtungen die Gefahrzeichen 136 StVO und die Zusatzzeichen "Schule" und "Kindergarten" wiederholt aufgestellt. Somit werden Autofahrer zu einem umsichtigen und angepassten Fahrverhalten aufgefordert.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02180 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern am 16.10.2018 wird daher teilweise entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:  
In der Großhadener Straße werden zusätzliche Beschilderungen mit dem Gefahrzeichen 136-10 StVO („Achtung Kinder“) und den Zusatzzeichen „Schule“ und Kindergarten“ aufgestellt.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02180 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern am 16.10.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 20. Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Stadler

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 20  
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West  
an das Revisionsamt  
an D-II-V / Stadtratsprotokolle  
an das Polizeipräsidium München  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 20 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen  
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 20 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 20 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/332**  
zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 532